

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 1989	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 89	Verordnung zur Bestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Zentrale Abschiebungsbehörde für abgelehnte Asylbewerber GVBl. II 310-62	393
14. 11. 89	Verordnung über die Berechnung von pauschalen Investitionszuweisungen (Investitionszuweisungsverordnung - InvZuwVO) GVBl. II 331-25	394
24. 11. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes Ändert GVBl. II 70-149	396

**Verordnung
zur Bestimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt
als Zentrale Abschiebungsbehörde für abgelehnte Asylbewerber*)**

Vom 28. November 1989

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des
Ausländergesetzes vom 28. April 1965
(BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I
S. 2362), wird verordnet:

§ 1

Beim Regierungspräsidium Darmstadt
wird eine Zentrale Abschiebungsbehörde
für das Land Hessen eingerichtet. Sie hat
auf die Beschleunigung und Vereinheit-
lichung des Aufenthaltsbeendigungs- und
Abschiebungsverfahrens abgelehnter
Asylbewerber und ihrer Familienangehö-
rigen hinzuwirken. Zu diesem Zweck
kann sie den Ausländerbehörden Weisun-
gen erteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember
1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 310-62

**Verordnung
über die Berechnung von pauschalen Investitionszuweisungen
(Investitionszuweisungsverordnung - InvZuwVO)*)**

Vom 14. November 1989

Auf Grund des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 38), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Technik, und auf Grund des § 154 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden nach den §§ 32 und 34 des Finanzausgleichsgesetzes an den Mitteln für pauschalierte Zuwendungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beteiligt (Investitionspauschale), die für allgemeine Investitionen (Allgemeine Investitionspauschale), Straßenbau (Straßenbaupauschale), Schulen (Schulbaupauschale) und öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrspauschale) im Landeshaushalt ausgewiesen werden.

(2) Die Investitionspauschale für die einzelne Gebietskörperschaft wird nach §§ 2 bis 7 berechnet und ist in einer Summe festzusetzen, wobei die jeweiligen Anteile für die Allgemeine Investitionspauschale, Straßenbaupauschale, Schulbaupauschale und Nahverkehrspauschale getrennt auszuweisen sind.

(3) Die Investitionspauschale ist im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

§ 2

**Allgemeine Investitionspauschale,
Straßenbaupauschale**

An den jeweils verfügbaren Mitteln für die Allgemeine Investitionspauschale werden die Gemeinden und Landkreise, an den Mitteln für die Straßenbaupauschale die Gemeinden mit einem Anteilssatz beteiligt, der für den einzelnen Empfänger nach seinem Anteil an den jeweiligen Schlüsselmassen des Ausgleichsjahres auf vier Stellen nach dem Komma zu berechnen und um die Zuschläge nach §§ 3 und 4 zu erhöhen ist.

§ 3

Zuschlag für Zonenrandlage

Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner-Kreis sowie ihre Gemeinden erhalten wegen der Zonenrandlage einen Zuschlag, indem

1. bei der Berechnung nach § 2 ihre Anteilsätze an der jeweiligen Schlüsselmasse um 10 vom Hundert erhöht werden und
2. den kreisangehörigen Gemeinden unter 30 000 Einwohnern vorab ein Betrag von 1 200 000 Deutsche Mark nach dem Verhältnis ihrer Schlüsselzuweisungen zugewiesen wird; dieser Zuschlag erhöht die Mindestpauschale nach § 33 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 4

**Zuschlag bei überdurchschnittlicher
Arbeitslosigkeit**

(1) Wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt höher als 6 vom Hundert ist und die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Lande um mindestens drei Prozentpunkte übersteigt, ist bei der Berechnung nach § 2 ein Zuschlag zu berücksichtigen. Er beträgt bei einem Mehr

1. von drei bis unter fünf Prozentpunkte 5 vom Hundert,
2. von fünf bis unter acht Prozentpunkte 8 vom Hundert,
3. von über acht Prozentpunkten 10 vom Hundert, und wird neben den Zuschlägen nach § 3 gewährt.

(2) Maßgebend für die durchschnittliche Arbeitslosenquote sind die letzten vier Quartalsergebnisse der Arbeitslosenstatistik nach Kreisen und kreisfreien Städten, die die Bundesanstalt für Arbeit vor Beginn des Ausgleichsjahres zur Verfügung stellen kann.

§ 5

Schulbaupauschale

(1) Wenn im Landeshaushalt nichts anderes bestimmt ist, besteht die Schulbaupauschale in der Regel zu 55 vom Hundert aus verlorenen Zuweisungen und zu 45 vom Hundert aus Darlehen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds.

(2) Die Schulbaupauschale wird berechnet, indem die verfügbaren Mittel jeweils zur Hälfte nach dem Anteil verteilt werden, den der Schulträger im Ausgleichsjahr an der Schülerzahl der Gemeinden, der Landkreise oder der kreisfreien Städte hat, und zur Hälfte nach § 2. Für den einzelnen Empfänger werden die Schüler angerechnet, die eine seiner Schulen besuchen.

(3) Abweichend von Abs. 2 wird in den Haushaltsjahren 1989 und 1990 ein Drittel der verfügbaren Mittel vorab den

*) GVBl. II 331-25

Schulträgern zugewiesen, die im Vergleich zu anderen einen erhöhten Bedarf an neuen Baumaßnahmen haben. Das Kultusministerium stellt durch Erlaß drei Bedarfskategorien fest. Die Schulträger der beiden ersten Kategorien erhalten 80 vom Hundert bzw. 20 vom Hundert, die Schulträger der dritten Kategorie bleiben bei der Verteilung des Vorabtrages unberücksichtigt. In der jeweiligen Kategorie erhalten die Schulträger einen gleich hohen Betrag.

(4) Das Verhältnis von Zuweisungen und Darlehen richtet sich für den einzelnen Empfänger nach der Finanzkraft je bewertetem Einwohner, wobei mit zunehmender Finanzstärke der Darlehensanteil steigt; er soll 25 vom Hundert nicht unter und 75 vom Hundert nicht übersteigen, einen durch fünf teilbaren Wert haben und so festgesetzt werden, daß die verfügbaren Darlehensmittel möglichst aufgebraucht werden.

§ 6

Nahverkehrsprogramme

(1) Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, denen zusätzliche Aufgaben im Sinne von § 4 a der Hessischen Gemeindeordnung übertragen sind, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Nahverkehrspauschale für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten, wenn sie in einem kommunalen Nahverkehrsprogramm zusammengefaßt sind, das von den zuständigen Vertretungskörperschaften beschlossen ist.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft und Technik prüft die Nahverkehrsprogramme und legt in einer Genehmigung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern fest, welche Programme in welchem Umfang gefördert werden können. Fahrzeuge können nur berücksichtigt werden, wenn sie für Schienenverkehre vorgesehen und notwendig sind, die außerhalb des im Verkehrsraum Rhein-Main bestehenden Verbundes abgewickelt werden.

(3) Nahverkehrsprogramme werden für jeweils drei Jahre genehmigt; wenn einzelne Maßnahmen in diesem Zeitraum begonnen und erst nach seinem Ablauf fertiggestellt werden, kann die Genehmigung zeitlich entsprechend erweitert werden.

§ 7

Nahverkehrspauschale

(1) Die Nahverkehrspauschale für den einzelnen Empfänger wird berechnet, in-

dem die Ausgaben gleichmäßig auf die Jahre aufgeteilt und mit einem Faktor vervielfältigt werden, der für die Laufzeit festzusetzen ist. Der Faktor beträgt 0,70 und im Zonenrandgebiet 0,85; übersteigen die Ausgaben eines Nahverkehrsprogrammes die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, kann er auf 0,75 oder 0,80 und im Zonenrandgebiet auf 0,90 oder 0,95 erhöht werden. Für Maßnahmen, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zuwendungsfähig sind, wird der nach Satz 2 festzusetzende Faktor um 0,60 und im Zonenrandgebiet um 0,75 verringert. Für die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Schienenfahrzeuge beträgt der Faktor 0,2.

(2) Die nach Abs. 1 berechnete Pauschale wird jährlich gezahlt. Sind in dem Nahverkehrsprogramm eines Landkreises Maßnahmen mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften zusammengefaßt, teilt der Landkreis die Nahverkehrspauschale auf die Gebietskörperschaften nach Maßgabe der Ausgaben auf, nach denen die Nahverkehrspauschale berechnet und ausgezahlt ist, und leitet die Mittel unverzüglich weiter.

(3) Die jährlichen Gesamtausgaben des Nahverkehrsprogramms, die zuwendungsfähigen Ausgaben, gezahlte zweckgebundene Zuwendungen und die gezahlte Nahverkehrspauschale sind jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 30. März des folgenden Jahres darzulegen und durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Ergeben sich für den Zeitraum Überzahlungen, werden sie aufgerechnet oder verrechnet.

§ 8

Landeswohlfahrtsverband

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird an der Allgemeinen Investitionspauschale und an der Schulbaupauschale mit dem Betrag beteiligt, der durch den Landeshaushalt festgesetzt ist.

§ 9

Zahlung, Nachweise

(1) Die Investitionspauschale wird zum 1. Juli des Ausgleichsjahres gezahlt.

(2) Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10

Die Investitionszuweisungsverordnung vom 7. Januar 1988 (GVBl. I S. 55)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1989

Der Hessische Minister
der Finanzen
Kanter

Der Hessische Minister
des Innern
Milde

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 331-23

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

140

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes*)**

Vom 24. November 1989

Auf Grund des § 35 Abs. 5 Satz 3 des
Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978
(GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I
S. 270), wird verordnet:

Artikel 1

Satz 1 Buchst. c der Anlage der Verord-
nung zur Feststellung der künstlerischen
Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschul-
gesetzes vom 18. April 1989 (GVBl. I
S. 126) erhält folgende Fassung:

„c) Gesamthochschule Kassel

Kunst

Kunsterziehung mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grundschulen und für das Lehramt
an Hauptschulen und Realschulen

Kunst, Visuelle Kommunikation mit
dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt an Gymnasien

Musik mit dem Abschluß Erste Staats-
prüfung für das Lehramt an Grund-
schulen, Hauptschulen und Real-
schulen

Musik mit dem Abschluß Erste Staats-
prüfung für das Lehramt an Gymna-
sien

Produkt-Design

Visuelle Kommunikation.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1989

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-149